



Ehlerange, den 9. März 2017

Statuten der Lokalsektion déi gréng Suessem

§ 1 Name und Struktur

- (1) déi gréng Suessem ist eine Lokalsektion der Partei déi gréng.
- (2) Sie richtet sich nach den Statuten und der Grundsatzerklärung von déi gréng.
- (3) Die Lokalsektion setzt sich prinzipiell aus allen in der Gemeinde wohnenden Parteimitgliedern zusammen.
- (4) Sie ist zuständig für die thematische Bearbeitung von kommunalen Fragen. Ihr Geltungsbereich deckt sich mit den Gemeindegrenzen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Bewerbungen für eine Mitgliedschaft bei déi gréng sind an das Parteisekretariat zu richten. Die Mitgliedsbeiträge müssen an die zentrale Kasse gezahlt werden. Die Zahlung dient gleichzeitig der Feststellung der Mitgliedschaft.

(2) Nicht-Mitglieder:

- mit Ausnahme der Mitglieder anderer Parteien dürfen Nicht-Mitglieder, nach Zustimmung der lokalen Mitgliederversammlung an Versammlungen teilnehmen und aktiv in der Lokalsektion mitarbeiten;
- Nicht-Mitglieder haben kein Stimmrecht und können keine Parteifunktion ausüben;
- sie können auf Wahllisten von déi gréng kandidieren, falls ihre Kandidatur nicht im Widerspruch zu anderen Regelungen dieser Statuten steht;
- sie unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Mitglieder von déi gréng und müssen die Grundsatzerklärung und die Wahlprogramme anerkennen und vertreten;
- für Nicht-Mitglieder der Partei, die in den Gemeinderat gewählt sind, gelten die Bestimmungen zum Funktionieren der Lokalsektion.

(3) Die Lokalsektion führt eine aktualisierte Liste ihrer aktiven Mitglieder und Nicht-Mitglieder.

§ 3 Die lokale Mitgliederversammlung

(1) Das Entscheidungsorgan von déi gréng Suessem ist die lokale Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen der Lokalsektion angehörigen Parteimitgliedern.

(2) Sie wählt unter den Parteimitgliedern folgende Personen, deren Amtszeit jeweils 2 Jahre beträgt und deren Wiederwahl möglich ist:

- eine Kontaktperson, die die Koordination zwischen der Sektion und den anderen regionalen und nationalen Organen der Partei sicherstellt;
- einen Finanzreferenten / eine Finanzreferentin sowie zwei Personen zur Kassenrevision.

(3) Sie hat die Möglichkeit unter den Parteimitgliedern folgende Personen zu bestimmen deren Amtszeit jeweils 2 Jahre beträgt und deren Wiederwahl möglich ist:

- einen Präsidenten und / oder eine Präsidentin, welche die Bezeichnung führen Präsident / Präsidentin der Lokalsektion déi gréng Suessem;
- einen Sekretär / eine Sekretärin;

(4) Sie hat ebenfalls die Möglichkeit einen Vorstand zu wählen, der die Arbeit in der Lokalsektion koordiniert und der sich zusammensetzt aus:

- den im Gemeinderat gewählten Personen,
- dem Präsidenten und / oder der Präsidentin,
- der Kontaktperson,
- dem Sekretär / der Sekretärin,
- dem Finanzreferenten / der Finanzreferentin,
- und aus 3-5 weiteren Parteimitgliedern.

(5) Die lokale Mitgliederversammlung:

- diskutiert unter anderem die Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzungen. Sie gibt Empfehlungen zur inhaltlichen Intervention und zum Abstimmungsverhalten der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen. Abweichendes Stimmverhalten muss von den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen vor der lokalen Mitgliederversammlung begründet werden;
- muss im Vorfeld und zu einem geeigneten Zeitpunkt mit den Interventionen und dem Abstimmungsverhalten der grünen Gemeinderäten und Gemeinderätinnen bei den jährlichen Gemeindehaushaltsdebatten befasst werden. Die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen müssen an den entsprechenden lokalen Mitgliederversammlungen teilnehmen;
- hat die Beschlussfassung über
 - o die Statuten, politischen Richtlinien und Stellungnahmen der Lokalsektion,
 - o ihre Wahlprogramme,
 - o die Besetzung der Wahlliste bei den Gemeindewahlen,

- das Programm bei Koalitionsverhandlungen und die Beteiligung im Schöffenrat.
- bestimmt ihre Vertreter und Vertreterinnen in den beratenden Kommissionen und anderen kommunalen Gremien.

§ 4 Generalversammlung

- (1) Einmal im Jahr, im Vorfeld der Landesversammlung mit Beschlussfassung über die Kontenabrechnung der Partei, trifft sich die lokale Mitgliederversammlung in einer Generalversammlung um nach der Kontrolle durch die Kassenrevisoren die Kontenabrechnung sowie den Haushaltsplan der Lokalsektion zu verabschieden. Sie kann ebenfalls einen Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres verabschieden.
- (2) Nach Möglichkeit wird ein Haushaltsplan für die vorhersehbaren grösseren Ausgaben im kommenden Jahr erstellt.

§ 5 Wahllistenzusammenstellung

- (1) Die Wahllisten werden paritätisch von Frauen und Männern besetzt.
- (2) Der Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Kandidaturen darf auf einer Wahlliste nicht mehr als eine Einheit betragen.
- (3) Auf Wahllisten sind die ersten 2 Plätze mit einer Frau und einem Mann zu besetzen. Die restlichen Wahllistenplätze werden in alphabetischer Reihenfolge besetzt.

§ 6 Einberufung der Versammlungen

- (1) Die Versammlungen werden in der Regel 5 Arbeitstage im Voraus durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen.
- (2) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Bericht verfaßt. Der Sitzungsbericht wird allen anwesenden Mitgliedern der betreffenden Mitgliederversammlung sowie regelmäßig bei anderen

Mitgliederversammlungen anwesenden Mitgliedern der Lokalsektion innerhalb von 15 Arbeitstagen zugestellt.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Bei allen Abstimmungen wird offen abgestimmt.

(2) Personenwahlen und Abstimmungen, die Personen betreffen, sind geheim.

(3) Es gelten folgende Mehrheiten:

- eine 2/3 Mehrheit bei
 - o Änderungen der Statuten der Lokalsektion,
 - o der Auflösung der Lokalsektion.
- eine 3/5 Mehrheit bei der Beschlussfassung über
 - o die Wahlliste zu den kommunalen Wahlen,
 - o der Teilnahme an einer kommunalen Koalition,
 - o das Koalitionsprogramm.
- eine einfache Mehrheit bei allen anderen Beschlüssen.
- die Lokalsektion kann beschließen, Anträge mit einer höheren Stimmenmehrheit zu verabschieden.

(4) Beschlüsse und Wahlergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.

(5) Die vom Statut vorgeschriebenen Mehrheiten sind erreicht:

- bei einer einfachen Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übertrifft
- bei einer 2/3 Mehrheit bzw. 3/5 Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen 2/3 bzw. 3/5 der Stimmen erreicht.

(6) Mehrheiten werden auf Grundlage der jeweils abgegebenen und gültigen Stimmen ermittelt.

§ 8 Finanzierung der Lokalsektion

(1) Die Gelder der Lokalsektion werden durch den Finanzreferenten / die Finanzreferentin verwaltet, der / die zu diesem Zweck ein Konto einrichtet.

(2) Die Einnahmen der Lokalsektion bestehen aus:

- den Zuschüssen aus der Zentralkasse, die vom Bezirk an die Lokalsektion weitergeleitet werden;
- den Abgaben der kommunalen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen;
- den Spenden;
- den Einnahmen aus Veranstaltungen.

(3) Spenden:

- es sind nur Spenden von natürlichen Personen erlaubt;
- Abgaben der Vertreter und Vertreterinnen von déi gréng in den beratenden Kommissionen, welche nicht in den Gemeinderat gewählt sind, werden als Spenden angesehen;
- Leistungen oder Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen und werden als Spenden angesehen;
- der Finanzreferent / die Finanzreferentin der Lokalsektion führt eine Liste mit den eingezogenen Spenden sowie der Identität der Spender.

(4) Abgaben:

- Die Vertreter und Vertreterinnen von déi gréng im Gemeinderat verpflichten sich 25 % ihrer finanziellen Entschädigung an die Kasse der Lokalsektion abzugeben.
- Die Vertreter und Vertreterinnen von déi gréng in den konsultativen Kommissionen verpflichten sich 25 % ihrer finanziellen Entschädigung an die Kasse der Lokalsektion abzugeben.

(5) Alle Ausgaben der Lokalsektion müssen in der Buchführung aufgeführt werden.

(6) Beschlüsse werden erst umgesetzt, wenn ihre Finanzierung gesichert ist.

(7) Einmal im Jahr, im Vorfeld der Landesversammlung mit Beschlussfassung über die Kontenabrechnung der Partei, muss die Lokalsektion dem Finanzreferenten / der Finanzreferentin der Partei folgende Dokumente des abgelaufenen Rechnungsjahres vorlegen:

- die Kontenabrechnung;
- die Liste der eingezogenen Spenden mit der Identität der Spender;
- ein Inventar über die aktiven und passiven Vermögen.

Um eine standardisierte Ermittlung und Kontrolle der Konten zu ermöglichen, werden diese Dokumente auf den vom Finanzreferenten oder von der Finanzreferentin zur Verfügung gestellten Formulare erstellt.

